

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 34/10 B

L 8 KR 283/08 (Hessisches LSG)
S 10 KR 358/06 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rücknahme einer Entscheidung der beklagten Krankenkasse, mit der diese ihre Zustimmung zu einer Entscheidung der beigeladenen Bundesagentur für Arbeit erteilt hat.
- 2 Der Kläger war Geschäftsführer einer GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter sein Sohn war. Die beigeladene Bundesagentur für Arbeit lehnte mit Bescheid vom 10.6.2003 und Widerspruchsbescheid vom 16.7.2003 die Zahlung von Arbeitslosengeld ab, weil der Kläger in der Familien-GmbH nicht abhängig beschäftigt gewesen sei. Mit Schreiben vom 1.9.2003 teilte die beklagte Krankenkasse dem Kläger mit, dass sie als Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge der Entscheidung der beigeladenen Bundesagentur für Arbeit in deren Bescheid vom 10.6.2003 zustimme. Den Antrag des Klägers, ihre Entscheidung vom 1.9.2003 zu überprüfen, lehnte sie ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 16.2.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf eine Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von den Entscheidungen des Senats vom 24.1.2007 (*B 12 KR 31/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) und vom 25.1.2006 (*B 12 KR 30/04 R - ZIP 2006, 678*). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der

Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Begründung der Beschwerde nicht gerecht.

- 7 Die Beschwerdebegründung gibt den Inhalt der vom Kläger für maßgebend gehaltenen Ausführungen in den Urteilen des BSG wieder und subsumiert den vorliegenden Sachverhalt hierunter. Sie führt aus, dass das LSG die in den genannten Entscheidungen des BSG enthaltenen Rechtsgrundsätze nicht hinreichend berücksichtigt habe und zu welchem Ergebnis es bei einer nach Auffassung des Klägers zutreffenden Auslegung und Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hätte kommen müssen. Damit wird eine Divergenz nicht hinreichend dargelegt, weil auf eine fehlerhafte Anwendung des Rechts auch bei unzureichender Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Revisionszulassung nicht gestützt werden kann. Vielmehr hätte der Kläger ausführen müssen, dass das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der einer aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht, dh abweichende Maßstäbe entwickelt hat. Hieran fehlt es.
- 8 2. Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung des Weiteren auf eine unterlassene Beiladung der Pflegekasse als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, müssen in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ua die tatsächlichen Umstände substantiiert dargestellt werden, welche den Verfahrensverstoß begründen sollen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Hieran fehlt es ebenfalls.
- 9 Die Beschwerdebegründung verweist darauf, dass die Pflegekasse gemäß § 75 SGG notwendig beizuladen gewesen wäre, weil auch Beiträge zur Pflegeversicherung bis zum Jahre 2003 entrichtet worden seien und sie bisher weder als Beklagte noch als Beigeladene im gerichtlichen Verfahren beteiligt worden sei. Es kann dahinstehen, inwieweit sich der Kläger überhaupt auf den Verfahrensmangel der fehlenden notwendigen Beiladung der Pflegekasse berufen kann, denn jedenfalls wird nicht hinreichend aufgezeigt, dass die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung gegeben sein könnten. Zwar ist im Klageverfahren gegen eine Krankenkasse, die über die Versicherungs- bzw Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung als Einzugsstelle entschieden hat, der für die im Streit stehende



Versicherungs- bzw Beitragspflicht zuständige Versicherungsträger gemäß § 75 Abs 2 1. Alternative SGG notwendig beizuladen (*vgl BSG Urteil vom 23.9.2003 - B 12 RA 3/02 R - SozR 4-2400 § 28h Nr 1 RdNr 8 mwN*). Dass diese Voraussetzungen hier in Bezug auf die Pflegekasse vorgelegen haben könnten, legt die Beschwerdebegründung jedoch nicht dar. Nach den Ausführungen im Beschluss des LSG ist Streitgegenstand die Rücknahme einer Zustimmung der beklagten Krankenkasse zu der Entscheidung der beigeladenen Bundesagentur für Arbeit, dass der Kläger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe, weil er nicht abhängig beschäftigt gewesen sei. Danach wäre hier allenfalls die Beitragspflicht bzw Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, nicht jedoch in der sozialen Pflegeversicherung Streitgegenstand. Die Beschwerdebegründung führt lediglich aus, dass Streitgegenstand die Frage sei, ob der Kläger seine Tätigkeit als Beschäftigter oder Selbstständiger ausgeübt habe. In Bezug auf welchen Versicherungszweig diese Frage zu beantworten ist, insbesondere, ob im Berufungsverfahren auch über die Versicherungspflicht zur Pflegeversicherung zu entscheiden war, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.

- 10 3. Schließlich rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103,106 SGG, weil das LSG seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung verletzt habe. Er stützt sich auf die unterlassene Beiziehung der Akten des Arbeitsamtes, in denen sich Fragebögen von Angestellten befänden, und auf die Vernehmung des Steuerberaters sowie des Sohnes des Klägers als Zeugen.
- 11 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung gemäß § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Damit kann die Verletzung der Amtsermittlungspflicht zulässig nur dann gerügt werden, wenn nicht nur eine Beweisanregung erfolgte, sondern ein Beweisantrag gestellt wurde, der bis zur Entscheidung des Gerichts aufrechterhalten worden ist. Die Beschwerdebegründung muss einen vom Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, die Tatumstände darlegen, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass hätten geben können, das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme darlegen und schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 f mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 12 Das LSG hat in seinem Beschluss ausgeführt, einer Vernehmung des Sohnes und des Steuerberaters habe es nicht bedurft, weil der Sachverhalt zwischen den Beteiligten nicht streitig sei, auch vom Gericht nicht in Frage gestellt werde und das Gericht von der Richtigkeit der Angaben des Klägers ausgehe. Auch sei nicht ersichtlich, welche Ermittlungen zu den vom Kläger aufgeführten Fragebögen des Arbeitsamtes einzuleiten seien. Im Hinblick auf diese



Ausführungen hätte ua im Einzelnen dargelegt werden müssen, welche konkreten Tatsachen streitig waren und durch die Beweiserhebung festgestellt werden sollten und warum die Beweiserhebung zu einer anderen Entscheidung des LSG hätte führen können. Zwar führt die Beschwerdebegründung aus, die Beiziehung der Fragebögen in den Akten des Arbeitsamtes hätte ergeben, dass eine über die Position als Geschäftsführer hinausgehende unternehmerische Befugnis vom Kläger nicht wahrgenommen und ohne Beschlüsse der Gesellschafterversammlung keine unter entsprechendem Vorbehalt stehenden Rechtsgeschäfte getätigt worden seien, und die Zeugen hätten bestätigen können, dass der Kläger seine Pflichten gemäß Dienstvertrag und Gesellschaftsvertrag wahrgenommen habe sowie sein Sohn in der Firma verantwortlich mitgearbeitet und die die Gesellschaft betreffenden Beschlüsse in eigener Unabhängigkeit getroffen habe. Es fehlt jedoch die substantiierte Darlegung, dass diese Tatsachen streitig und bei ihrer Berücksichtigung zu einer anderen Entscheidung des LSG geführt hätten. Das LSG hat als für eine selbstständige Tätigkeit des Klägers sprechenden Umstand die familiäre Bindung innerhalb der GmbH angesehen, die sich in der Übernahme einer Bürgschaft und der Regelung der Vertretungsbefugnis gezeigt habe und so gewichtig sei, dass die übrigen für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände zurückträten. Es genügte deshalb nicht, in der Beschwerdebegründung pauschal darauf hinzuweisen, das LSG hätte bei Erhebung der Beweise festgestellt, dass der Kläger nicht als Geschäftsführer zugleich die GmbH wie ein Mitunternehmer mitgeführt habe.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

